Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4733

12. 02. 76

Sachgebiet 82

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 9. Oktober 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über Renten- und Unfallversicherung nebst der Vereinbarung hierzu vom 9. Oktober 1975
— Drucksachen 7/4310, 7/4731 —

Bericht des Abgeordneten Grobecker

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage vereinbar.

Mit dem Gesetzentwurf soll dem in Warschau am 9. Oktober 1975 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über Renten- und Unfallversicherung sowie der Vereinbarung hierzu vom 9. Oktober 1975 zugestimmt werden. Das Abkommen sieht vor, daß jeder Vertragsstaat seinen Einwohnern zukünftig Renten unter Berücksichtigung der in dem anderen Vertragsstaat zurückgelegten Versicherungszeiten bzw. eingetretenen Arbeitsunfälle (Eingliederungsprinzip) zahlt.

Nach der Vereinbarung soll die Bundesrepublik Deutschland zur wechselseitigen Abgeltung aller Ansprüche auf dem Gebiet der Renten- und Unfallversicherung eine Pauschale in Höhe von 1 300 000 000 DM an die Volksrepublik Polen in drei Jahresraten zahlen.

Nach Artikel 5 des Gesetzentwurfs wird der genannte Pauschalbetrag auf die deutschen Versicherungsträger aufgeteilt. Es entfallen auf die

knappschaftliche Rentenversicherung	643 500 000 DM
Rentenversicherung der Arbeiter	396 000 000 DM
Rentenversicherung der Angestellten	247 500 000 DM
Eigenunfallversicherung des Bundes	6 500 000 DM
gewerbliche Berufsgenossenschaften	6 500 000 DM.

Die auf die einzelnen Versicherungsträger entfallenden Raten werden von diesen an das Bundesversicherungsamt überwiesen und von dort an die Volksrepublik Polen weitergeleitet.

Der Bundeshaushalt wird von dem Pauschalbetrag mit 650 000 000 DM belastet, weil der Bund 643 500 000 DM als Zuschuß des Bundes für die knappschaftliche Rentenversicherung infolge der Defizithaftung und 6 500 000 DM als Träger der Eigenunfallversicherung zu zahlen hat. Dieser Betrag teilt sich wie folgt auf:

1976	220 000 000 DM,
1977	215 000 000 DM,
1978	215 000 000 DM.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Deckung für diese Ausgaben ist für 1976 im Entwurf des Haushaltsplans bei Kap. 11 13 Tit. 616 01 vorhanden, wobei eine erforderliche Umschichtung der Mittel aus dem Tit. 681 02 des Kap. 11 13 — Eigenunfallversicherung des Bundes — bei der bevorstehenden Beratung des Einzelplans 11 vorgenommen werden soll. Für die Folgejahre sind die Ausgaben in der Finanzplanung des Bundes berücksichtigt.

Dieser Bericht beruht auf dem Beschluß des federführenden Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung, der die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Regierungsvorlage vorschlägt.

Bonn, den 11. Februar 1976

Der Haushaltsausschuß

Leicht	**Grobecker**
Vorsitzender	Mitberichterstatter